

RS Vwgh 1994/9/20 94/04/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/21 94/03/0175 1

Stammrechtssatz

Ein Fall des § 46 Abs 2 VwGG liegt auch dann vor, wenn durch eine Änderung der Rechtslage ein vorher bestehender Instanzenzug innerhalb der Verwaltung weggefallen ist und die Partei von diesem zunächst zulässigen Rechtsmittel Gebrauch macht (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 3, S 669). Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in einem derartigen Fall binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, beim VwGH zu stellen.

Schlagworte

Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040168.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>